

EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

U 21.10.2010, Beschw Nr 32763/08 (Schädler ua gg Liechtenstein)

Die nachstehende Entscheidung wird in Erfüllung der Veröffentlichungsverpflichtung des Landes Liechtenstein publiziert. Der Originaltext in Englisch kann im Internet-Portal des europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte eingesehen werden (www.echr.coe.int).

Art 6 Abs 1 EMRK

In einem Verfahren, welches vier Jahre und vier Monate vor einer Instanz anhängig war, stellt ein Zeitraum von einem Jahr und sieben Monaten zwischen dem Abschluss der mündlichen Verhandlung und der schriftlichen Urteilszustellung eine Verzögerung dar, welche das Erfordernis der Verfahrensabwicklung innert «einer angemessenen Frist» nach Art 6 Abs 1 EMRK verletzt.

VERFAHREN

1. Der Rechtssache liegt eine gegen das Fürstentum Liechtenstein gerichtete Beschwerde (Nr. 32763/08) zugrunde, die zehn liechtensteinische Staatsangehörige, Hr. Hans Walter Schädler, Hr. Tobias Johann Schädler, Hr. Helmut Julius Beck, Hr. Edmund Eugen Gassner, Hr. Herbert Victor Beck, Hr. Karl Roman Beck, Hr. Werner Benjamin Hilbe, Hr. Franz Josef Schädler, Hr. Oswald Schädler und Hr. Norbert Schädler («die Beschwerdeführer») am 20. Juni 2008 nach Artikel 34 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten («die Konvention») beim Gerichtshof eingereicht haben.

2. Die Beschwerdeführer wurden durch Hrn. W.L. Weh, einen in Bregenz, Österreich, praktizierenden Anwalt vertreten. Die liechtensteinische Regierung («die Regierung») wurde durch ihren Vertreter, Botschafter D. Ospelt, den Ständigen Vertreter Liechtensteins beim Europarat vertreten.

3. Am 25. Mai 2009 hat der Präsident der Fünften Sektion beschlossen, der Regierung die Beschwerde zu übermitteln. Es wurde ferner beschlossen, über die Zulässigkeit und die Begründetheit der Beschwerde zeitgleich zu entscheiden (Artikel 29 Absatz 1).

4. Die Parteien wurden zur Absicht des Gerichtshofs, die Beschwerde gemäss Protokoll Nr. 14 einem Komitee aus drei Richtern zuzuweisen, konsultiert. Während die Regierung mit dem Vorschlag des Gerichtshofs einverstanden war, lehnten die Beschwerdeführer ihn ab und ersuchten den Gerichtshof um die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung. Nach Prüfung der Vorbringen der Parteien beschloss der Gerichtshof, die Beschwerde einem Komitee zuzuweisen.

SACHVERHALT

DIE UMSTÄNDE DER RECHTSSACHE

5. Der erste Beschwerdeführer, Hr. Hans Walter Schädler, wurde 1945 geboren, Hr. Tobias Johann Schädler 1983, Hr. Helmut Julius Beck 1964, Hr. Edmund Eugen Gassner 1947, Hr. Herbert Victor Beck 1953, Hr. Karl Roman Beck 1951, Hr. Werner Benjamin Hilbe 1953, Hr. Franz Josef Schädler 1946, Hr. Oswald Schädler 1946 und Hr. Norbert Schädler 1960. Sie sind in Triesenberg (Liechtenstein) wohnhaft.

1. Hintergrund der Rechtssache

6. Am 25. und 27. Februar 2000 wurde in der Gemeinde Triesenberg ein Zonenplan per Referendum angenommen. Laut diesem Plan fiel der Hauptteil eines Grundstücks, das im Miteigentum der Beschwerdeführer steht, in eine Zone, in welcher der Bau von Gebäuden nicht erlaubt war.

2. Die Entscheidung der Gemeinde

7. Mit Eingaben vom 3. April 2000 reichte der erste Beschwerdeführer einen Einspruch bei der Gemeinde Triesenberg ein, bei der diese Eingaben am 5. April 2000 eingingen. Er bestritt die Rechtmässigkeit des Zonenplans sowie des Verfahrens, mit dem er genehmigt worden war, und ersuchte darum, das betreffende Grundstück als Bauland auszuweisen.

8. Am 22. November 2000 wies die Gemeinde Triesenberg den Einspruch des ersten Beschwerdeführers zurück. Sie stellte insbesondere fest, das Grundstück der Beschwerdeführer sei vor der Annahme des Zonenplans auch nicht als Bauland klassifiziert gewesen. Am 22. Januar 2001 wurde die Entscheidung ausgefertigt und dem ersten Beschwerdeführer zugesandt.

3. Die Entscheidung der Regierung

9. Am 22. Oktober 2002 wies die liechtensteinische Regierung die Beschwerde des ersten Beschwerdeführers vom 6. Februar 2001 gegen die Entscheidung der Gemeinde ab. Diese Entscheidung wurde am 23. Oktober 2002 ausgefertigt.

4. Das Verfahren vor der Verwaltungsbeschwerdeinstanz

10. Mit Schreiben vom 11. Juni 2003 informierte der erste Beschwerdeführer die Verwaltungsbeschwerdeinstanz darüber, dass er beabsichtige, seine Beschwerde vom 11. November 2002 gegen die Entscheidung der Regierung persönlich zu betreiben, habe sein Rechtsberater ihn doch darüber informiert, dass seine Beschwerde keine ausreichenden Erfolgsaussichten habe.

11. Am 4. August 2003 wies die liechtensteinische Verwaltungsbeschwerdeinstanz nach Abhaltung einer Verhandlung am 25. Juni 2003, in der sie einen Zeugen anhörte und den gegenständlichen Ort in Augenschein nahm, die Beschwerde der Beschwerdeführer ab. Sie stellte fest, der erste Beschwerdeführer bringe, nachdem Zweifel an seiner Legitimation im Verfahren geäussert wurden, die Beschwerde nun sowohl in seinem eigenen

Namen als auch im Namen von zehn weiteren Miteigentümern (von denen neun Beschwerdeführer vor diesem Gerichtshof sind) ein. Letztere hätten auch das frühere, durch den ersten Beschwerdeführer allein angestrebte Verfahren genehmigt (eine schriftliche Vollmacht vom 25. Juni 2003 wurde in der Verhandlung vorgelegt). Die Verwaltungsbeschwerdeinstanz urteilte, die Entscheidung der Gemeinde, das Grundstück der Beschwerdeführer nicht in ein als Bauland ausgewiesenes Gebiet aufzunehmen, sei insbesondere im Vergleich zur Klassifizierung anderer Grundstücke im Zonenplan nicht willkürlich gewesen. Das Grundstück der Beschwerdeführer sei früher nicht in einem als Bauland ausgewiesenen Gebiet gelegen und sei aufgrund fehlender Wasserinstallationen nicht für die Bebauung geeignet.

5. Das Verfahren vor dem liechtensteinischen Staatsgerichtshof

12. Mit Eingaben vom 15. August 2003, die beim liechtensteinischen Staatsgerichtshof am 19. August 2003 eingingen, reichten die Beschwerdeführer eine Verfassungsbeschwerde beim liechtensteinischen Staatsgerichtshof gegen die Entscheidung der Verwaltungsbeschwerdeinstanz ein. Unter Berufung auf die Grundsätze der Legalität und Verhältnismässigkeit, auf das Verbot von Willkür und dem Recht auf Eigentum trugen sie insbesondere vor, ihr als Nichtbauland ausgewiesenes Grundstück sei weniger gut als andere Grundstücke in einer vergleichbaren Situation behandelt worden.

13. Die abschliessenden Beratungen in nicht öffentlicher Sitzung, die für den 2. März 2004 anberaumt waren, mussten abgesagt werden, da es nach dem Rückzug verschiedener Richter keine ausreichende Anzahl an Richtern zur Verhandlung der Rechtssache gab.

14. Im April und Mai 2004 setzten sowohl der erste Beschwerdeführer als auch die Gemeinde Triesenberg den liechtensteinischen Staatsgerichtshof davon in Kenntnis, dass sie in Verhandlungen eingetreten seien, nach deren Abschluss die Verfassungsbeschwerde möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt zurückgezogen werde. Die Beratungen des Staatsgerichtshofs in nicht öffentlicher Sitzung, die für den 3. Mai 2004 anberaumt waren, wurden dementsprechend abgesagt. Am 21. Juni 2004 setzte die Gemeinde den genannten Gerichtshof davon in Kenntnis, dass sie einen Teil des Grundstücks der Beschwerdeführer in das als Bauland ausgewiesene Gebiet aufgenommen habe. Die Beschwerdeführer zogen daraufhin ihre Verfassungsbeschwerde jedoch nicht zurück.

15. Mit Eingaben vom 4. März 2005 und 9. Mai 2005 ersuchte der neue Rechtsberater der Beschwerdeführer den Staatsgerichtshof darum, die Beschwerde der Beschwerdeführer und jene von K.S. zu verbinden und eine Verhandlung abzuhalten. Sie trugen ferner vor, ihr in Artikel 6 der Konvention verankertes Recht auf ein unabhängiges und unparteiisches, auf Gesetz beruhendes Gericht sei insofern verletzt worden, als die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes nicht eindeutig das für die Entscheidung über Zonenpläne zuständige Gremium bestimme und da die Bürger den Plan angenommen haben. Der Zonenplan der Gemeinde Triesenberg sei nichtig, sei er doch unter Verletzung der Bestimmungen über den Eigentumsschutz errichtet

worden. Zudem sei ihr Recht auf Eigentum gemäss Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 verletzt worden, stellten die einschlägigen Bestimmungen des Baugesetzes doch keine ausreichend klare Rechtsgrundlage für die Annahme von Zonenplänen dar, welche das Recht auf Eigentum stören. Die Annahme des strittigen Zonenplans habe das Grundstück der Beschwerdeführer von dem als Bauland ausgewiesenen Gebiet ausgeschlossen und stelle eine rechtswidrige und willkürliche Einschränkung der Nutzung ihres Eigentums ohne Entschädigungszahlung dar.

16. Am 10. Mai 2005 entschied der liechtensteinische Staatsgerichtshof nach Beratung in nicht öffentlicher Sitzung, seine Entscheidung in Anbetracht der umfangreichen Stellungnahmen und Beweisanträge des Rechtsberaters der Beschwerdeführer vom Vortag zu verschieben.

17. Am 4. April 2006 lehnte der liechtensteinische Staatsgerichtshof nach Beratung in nicht öffentlicher Sitzung die Verbindung der Beschwerde der Beschwerdeführer mit jener von K.S. ab und verschob in Anbetracht des Antrags der Beschwerdeführer vom gleichen Tag seine Entscheidung und beschloss, eine öffentliche Verhandlung abzuhalten.

18. Am 15. Mai 2006 hielt der liechtensteinische Staatsgerichtshof eine öffentliche Verhandlung ab. In seinen Beratungen (in nicht öffentlicher Sitzung) entschied er dann, den Antrag der Beschwerdeführer auf Nichtigerklärung der Abstimmung vom 25. und 27. Februar 2000 in der Gemeinde Triesenberg wegen mangelnder Zulässigkeit abzuweisen, hatten die Beschwerdeführer es doch unterlassen, eine separate Beschwerde gegen diese Abstimmung bei der Regierung einzureichen. Ferner wurden sämtliche Beschwerden der Beschwerdeführer im Übrigen als unbegründet zurückgewiesen (Rechtssache Nr. StGH 2003/71).

19. Der liechtensteinische Staatsgerichtshof urteilte, es läge keine Verletzung des verfassungsmässig garantierten Rechts der Beschwerdeführer auf Gleichheit oder des Verbots der Willkür vor, sei es doch nicht unbillig gewesen, nicht das gesamte Grundstück der Beschwerdeführer in ein als Bauland ausgewiesenes Gebiet aufzunehmen. Auch sei das Recht der Beschwerdeführer auf Eigentum nicht verletzt worden. Die Nichteinräumung eines Sonderrechts für die Beschwerdeführer durch die Nichtaufnahme ihres Grundstücks in ein als Bauland ausgewiesenes Gebiet störe ihre Eigentumsrechte nicht.

20. Am 20. Dezember 2007 wurde das Urteil des liechtensteinischen Staatsgerichtshofs dem Rechtsberater der Beschwerdeführer zugestellt.

6. Weitere Entwicklungen

21. In einem Urteil vom 4. November 2008 betreffend eine Beschwerde von K.S. urteilte der liechtensteinische Staatsgerichtshof, Artikel 6 Absatz 1 der Konvention sei im Verfahren vor ihm verletzt worden (Aktenzeichen StGH 2004/58). Der Staatsgerichtshof urteilte, die Länge des strittigen Verfahrens, das ebenso den Zonenplan der Gemeinde Triesenberg betraf und über einen Zeitraum von vier Jahren und drei Monaten vor ihm anhängig war, sei unverhältnismässig gewesen. Der Umstand, dass K.S. wiederholt um eine Vertagung des Verfahrens gebeten hatte, und zwar kurz vor dem für die abschliessenden Beratungen anberaumten Termin, rechtfertige die Dauer

des Verfahrens insbesondere deshalb nicht, da der Staatsgerichtshof für einen längeren Zeitraum nach Abhaltung einer mündlichen Verhandlung untätig geblieben sei.

RECHTLICHE WÜRDIGUNG

I. BEHAUPTETE VERLETZUNG VON ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER KONVENTION AUFGRUND DER LÄNGE DES VERFAHRENS

22. Die Beschwerdeführer rügten, die Länge des Verfahrens sei mit dem Gebot der «angemessenen Frist» nach Artikel 6 Absatz 1 der Konvention unvereinbar gewesen, der wie folgt lautet:

«Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen ... von einem ... Gericht ... innerhalb angemessener Frist verhandelt wird.»

23. Die Regierung bestritt dieses Vorbringen.

24. Laut Vortrag der Regierung habe das Verfahren im Sinne von Artikel 6 am 5. April 2000 begonnen, als der Einspruch des ersten Beschwerdeführers bei der Gemeinde Triesenberg einging. Die Beschwerdeführer sind der Ansicht, das Verfahren habe bereits im Februar 2000 begonnen, als der Zonenplan angenommen wurde. Die Parteien sind sich darin einig, dass das Verfahren am 20. Dezember 2007 mit der Zustellung des Staatsgerichtshofsurteils an den Rechtsberater der Beschwerdeführer endete.

25. Der Gerichtshof weist erneut darauf hin, dass das Verfahren vor einer Verwaltungsbehörde bei der Berechnung der Länge des Zivilverfahrens im Sinne von Artikel 6 mit einbezogen werden muss, wenn ein Beschwerdeführer nach den innerstaatlichen Gesetzen ein vorausgehendes Verwaltungsverfahren erschöpfen muss, bevor er sich an ein Gericht wenden kann. In solchen Fällen beginnt der relevante Zeitraum mit Entstehung eines «Rechtsstreits» (vgl. *unter anderem Janssen ./. Deutschland*, Nr. 23959/94, § 40, 20. Dezember 2001; und *Christensen ./. Dänemark*, Nr. 247/07, § 77, 22. Januar 2009 mit weiteren Verweisen). Aus diesem Grund ist er der Ansicht, dass der relevante Zeitraum für den ersten Beschwerdeführer am 5. April 2000 begann, als sein Einspruch gegen den Zonenplan, die ein notwendiger erster Schritt vor der Anhängigmachung eines Verfahrens bei der Verwaltungsbeschwerdeinstanz war, bei der Gemeinde Triesenberg einging.

26. Was die übrigen neun Beschwerdeführer angeht, so stellt der Gerichtshof fest, dass nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes zur Beteiligung Dritter in Zivilverfahren die folgende Unterscheidung getroffen wird: War der Beschwerdeführer am innerstaatlichen Verfahren nur in seinem eigenen Namen beteiligt, so beginnt der zu berücksichtigende Zeitraum mit diesem Datum, aber hat der Beschwerdeführer seine Absicht erklärt, das Verfahren als Erbe weiter betreiben zu wollen, so kann er die Gesamtverfahrensdauer rügen (vgl. *unter anderem M.Ö. ./. Türkei*, Nr. 26136/95 § 25, 19. Mai 2005; und *Cocchiarella ./. Italien* [GK], Nr. 64886/01, § 113, EGMR 2006 V). Da die übrigen Beschwerdeführer sich als Miteigentümer des betreffenden Grundstücks dem Verfahren erst in der Verhandlung vor der Verwaltungsbeschwerdeinstanz unter Vorlage einer schriftlichen

Vollmacht des gleichen Tages in ihrem eigenen Namen anschlossen, begann das Verfahren für sie erst am 25. Juni 2003. Das Verfahren endete für alle Beschwerdeführer am 20. Dezember 2007 mit der Zustellung der Staatsgerichtshofsentscheidung an ihren Rechtsberater.

27. Das Verfahren dauerte deshalb in Bezug auf den ersten Beschwerdeführer über sieben Jahre und acht Monate für das vorausgehende Verwaltungsverfahren und die beiden Gerichtsinstanzen und in Bezug auf die übrigen neun Beschwerdeführer über vier Jahre und fünf Monate für die beiden Gerichtsinstanzen, von denen weniger als sechs Wochen vor der Verwaltungsbeschwerdeinstanz stattfanden.

A. Zulässigkeit

28. Die Regierung trug vor, wie aus dem Schreiben des ersten Beschwerdeführers vom 11. Juni 2003 an die Verwaltungsbeschwerdeinstanz hervorging (vgl. Absatz 10 oben), seien die Beschwerdeführer von ihrem Rechtsberater darüber informiert worden, dass es ihrer Beschwerde an Erfolgsaussichten mangle. Aus diesem Grund könnten sie nach diesem Datum nicht in Anspruch nehmen, irgendeinen Schaden aufgrund der Verfahrensdauer erlitten zu haben, waren sie doch nicht länger im Unklaren über den Verfahrensausgang. Ihre Beschwerde sei deshalb im Hinblick auf die folgende Verfahrenslänge unzulässig.

29. Die Beschwerdeführer trugen vor, der Umstand, dass ihr Rechtsberater vorhergesagt habe, die liechtensteinischen Gerichte würden ihre Beschwerde nicht zulassen, habe weder bedeutet, dass ihre Beschwerde unbegründet sei, noch habe diese Ansicht die Zulässigkeit ihrer Beschwerde vor Gericht berührt.

30. Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass eine tatsächliche oder vermutete Ansicht eines Beschwerdeführers zu den Erfolgsaussichten eines von ihm angestregten Verfahrens als solches nicht seine Fähigkeit berührt, zu behaupten, das Opfer eines unverhältnismässig langen Verfahrens im Sinne von Artikel 34 der Konvention zu sein. Aus diesem Grund weist er die prozesshindernde Einrede der Regierung zurück.

31. Der Gerichtshof stellt ferner fest, dass die Beschwerde gegen die Dauer des Verfahrens, welches die Frage, ob das Grundeigentum der Beschwerdeführer zum Bau verwendet werden könne, und somit die Bestimmung eines Zivilrechts im Sinne von Artikel 6 betraf, nicht offensichtlich unbegründet im Sinne von Artikel 35 Absatz 3 der Konvention ist. Er stellt ferner fest, dass sie auch nicht aus anderen Gründen unzulässig ist. Folglich ist sie für zulässig zu erklären.

B. Begründetheit

1. Die Vorbringen der Parteien

32. Die Beschwerdeführer führten aus, das Verfahren habe in sämtlichen Stadien unverhältnismässig lang gedauert. Sie trugen vor, das Verfahren sei nicht komplex

gewesen, da keine Zeugen angehört oder Sachverständige hinzugezogen worden seien, und dass sie zur Dauer des Verfahrens keinen Beitrag geleistet hätten. Sie hoben hervor, der Staatsgerichtshof habe in einem parallel von K.S. geführten Verfahren, das nahezu gleich lange wie das gegenständliche Verfahren gedauert habe, selbst geurteilt, die Länge dieses Verfahrens habe gegen das Gebot von Artikel 6 Absatz 1 verstossen (vgl. Absatz 21 oben).

33. Die Regierung vertrat die Ansicht, die Dauer des Verfahrens der Beschwerdeführer sei nicht unverhältnismässig gewesen. Sie führte aus, das Verfahren sei sehr komplex gewesen, da es den ersten jemals in Triesenberg angenommenen Zonenplan betraf. Zudem sei das Verfahren, in dem die Beschwerdeführer umfangreiche Eingaben mit vielen verschiedenen Ausführungen machten, zur gleichen Zeit wie zahlreiche weitere Verfahren zu diesem Plan anhängig gewesen, was vorübergehend zu einer starken Arbeitsbelastung der liechtensteinischen Behörden und Gerichte geführt habe.

34. Die Regierung trug weiters insbesondere vor, das Verfahren sei nicht für eine unverhältnismässig lange Zeit vor dem Staatsgerichtshof anhängig gewesen, dessen Richter nicht in Vollzeit tätig sind. Die Beschwerdeführer hätten das Verfahren erheblich dadurch verzögert, dass sie wiederholt Stellungnahmen am Tag vor dem für die abschliessenden Beratungen anberaumten Termin oder am selben Tag einbrachten, und hätten durch die Verfahrensdauer keinen Schaden erlitten, seien sie sich doch im Klaren darüber gewesen, dass ihre Beschwerde keine Erfolgsaussichten gehabt habe. Zudem sei die Annahme des endgültigen Wortlauts des Urteils nach einer öffentlichen Verhandlung anstelle von Beratungen in nicht öffentlicher Sitzung schwieriger gewesen.

2. Würdigung durch den Gerichtshof

35. Der Gerichtshof weist erneut darauf hin, dass die Verhältnismässigkeit der Verfahrenslänge in Anbetracht der Umstände der Rechtssache und unter Bezugnahme auf die folgenden Kriterien beurteilt werden muss: Komplexität der Rechtssache, Verhalten der Beschwerdeführer und der relevanten Behörden und Bedeutung des Rechtsstreits für die Beschwerdeführer (vgl. nebst vielen anderen Quellen *Frydlender ./. Frankreich* [GK], Nr. 30979/96, § 43, EGMR 2000-VII).

36. Der Gerichtshof stellt fest, obwohl das Verfahren vor der Gemeinde Triesenberg, der liechtensteinischen Regierung und der Verwaltungsbeschwerdeinstanz ohne unzulässige Verzögerung durchgeführt wurde, es vor dem Staatsgerichtshof über vier Jahre und vier Monate anhängig war. Der Gerichtshof lässt gelten, dass das strittige Verfahren, in dem es um zahlreiche Beschwerden gegen einen Zonenplan ging, nicht einfach war. Des Weiteren stimmt er mit der Regierung überein, dass die anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer durch die Einreichung umfangreicher Stellungnahmen und Anträge erst am Tag vor dem für die nicht öffentliche Beratung des Staatsgerichts anberaumten Termin oder erst am selben Tag für einige Verfahrensverzögerungen sorgten, die im Interesse der Rechtspflege zu einer zweimaligen Vertagung der Beratungen geführt haben.

37. Der Gerichtshof ist jedoch der Ansicht, dass das Verhalten der Beschwerdeführer die lange Gesamtdauer des Verfahrens vor dem Staatsgerichtshof nicht rechtfertigte. Insbesondere wurde das Verfahren unverhältnismässig lange nach der öffentlichen Verhandlung verzögert, in deren Anschluss über ein Jahr und sieben Monate vor der schriftlichen Urteilszustellung vergingen. Das Ergebnis des Verfahrens, in dem es darum ging, die mögliche Nutzung eines im Gemeinschaftseigentum der Beschwerdeführer stehenden Grundstücks durch sie und dessen Wert zu bestimmen, muss darüber hinaus als für sie wichtig gelten. Der Gerichtshof kann ferner in diesem Zusammenhang nur feststellen, dass der Staatsgerichtshof selbst in einem späteren Verfahren ähnlichen Inhalts, das nahezu gleich lang vor dem Staatsgerichtshof dauerte, der Dauer des Verfahrens habe gegen Artikel 6 Absatz 1 verstossen (vgl. Absatz 21 oben).

38. Unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Gerichtshofes in diesem Bereich und die vorstehenden Erwägungen urteilt der Gerichtshof, dass die Länge des Verfahrens im gegenständlichen Fall unverhältnismässig war und nicht dem Gebot der «angemessenen Frist» entsprach.

39. Demzufolge liegt eine Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 der Konvention vor.

II. SONSTIGE RÜGEN DER BESCHWERDEFÜHRER

40. Die Beschwerdeführer rügten ferner nach Artikel 6, sie hätten keinen Zugang zu einem unabhängigen und unparteiischen Gericht gehabt, insbesondere, weil der Zonenplan der Gemeinde Triesenberg durch eine geheime Wahl ihrer Bürger beschlossen worden sei. Unter Berufung auf Artikel 6 in Verbindung mit Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 trugen die Beschwerdeführer ferner vor, der Zonenplan der Gemeinde verstosse gegen ihr Recht auf Nutzung ihres Eigentums, und zwar insofern, als insbesondere die Legalität des Zonenplans und des Verfahrens seiner Annahme im innerstaatlichen Verfahren nicht vollumfänglich geprüft, sondern nur im Hinblick auf fehlende Willkür kontrolliert worden sei.

41. Der Gerichtshof hat die sonstigen eingebrachten Rügen der Beschwerdeführer geprüft. Unter Berücksichtigung des gesamten ihm vorliegenden Materials ist der Gerichtshof jedoch der Ansicht, dass diese Rügen selbst unter Annahme der Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe in jeglicher Hinsicht keineswegs den Anschein einer Verletzung der in der Konvention oder ihren Protokollen dargelegten Rechte und Freiheiten offenbaren.

42. Daraus folgt, dass die Beschwerde gemäss Artikel 35 Absätze 3 und 4 der Konvention im Übrigen als offensichtlich unbegründet abzuweisen ist.

III. ANWENDUNG VON ARTIKEL 41 DER KONVENTION

43. Artikel 41 der Konvention lautet: «Stellt der Gerichtshof fest, dass diese Konvention oder die Protokolle dazu verletzt worden sind, und gestattet das innerstaatliche Recht der betreffenden Hohen Vertragspartei nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Verletzung, so spricht der Gerichtshof der verletzten Partei eine gerechte Entschädigung zu, wenn dies notwendig ist».

A. Schaden

44. Die Beschwerdeführer forderten 1,6 Millionen Euro (EUR) als Entschädigung für einen Schaden, den sie – so behaupten sie – dadurch erlitten haben, dass ein Zustand der Unsicherheit betreffend den Status ihres Grundeigentums für nahezu zehn Jahre fortbestand und sie nicht in der Lage waren, dieses Eigentum zu nutzen oder zu veräußern.

45. Die Regierung bestritt diese Forderungen als unbegründet und führte aus, es gebe keinen kausalen Zusammenhang zwischen den behaupteten Verletzungen und dem behaupteten Schaden.

46. Der Gerichtshof ist der Ansicht, die Beschwerdeführer hätten keinen erlittenen Vermögensschaden nachgewiesen, und er ist nicht der Lage, irgendeinen kausalen Zusammenhang zwischen der festgestellten Verletzung und dem behaupteten Vermögensschaden zu erkennen. Aus diesem Grund weist er die diesbezügliche Forderung zurück. Andererseits ist er der Ansicht, dass die Beschwerdeführer einen immateriellen Schaden erlitten haben müssen. Er entscheidet nach Billigkeit und spricht ihnen unter dieser Rubrik gemeinsam EUR 6000.– zuzüglich ggf. zu berechnender Steuern zu.

B. Kosten und Auslagen

47. Die Beschwerdeführer, die urkundliche Beweise einreichten, verlangten ferner insgesamt EUR 34 113,80 für Kosten und Auslagen, einschliesslich EUR 20 735,40 an Anwaltskosten, die vor den innerstaatlichen Gerichten angefallen sind, und EUR 13 378,40 für Gebühren vor dem Gerichtshof.

48. Die Regierung bestritt diese Forderungen und trug vor, höchstens CHF 11 974,80 der Kosten könnten als erwiesen gelten.

49. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs hat ein Beschwerdeführer nur soweit Anspruch auf den Ersatz von Kosten und Auslagen, als nachgewiesen wurde, dass diese tatsächlich und notwendigerweise entstanden sind und der Höhe nach angemessen waren. In casu weist der Gerichtshof in Anbetracht der ihm vorliegenden Dokumente und der vorstehenden Kriterien die Forderung nach den im innerstaatlichen Verfahren angefallenen Kosten und Auslagen zurück, haben die Beschwerdeführer doch nicht nachgewiesen, dass und – wenn dem

so ist – welche zusätzlichen Kosten und Auslagen ihnen in Folge der langwierigen Länge des Verfahrens vor dem liechtensteinischen Staatsgerichtshof entstanden sind.

Darüber hinaus hält er es für angemessen, den Betrag von EUR 2000.– für Kosten und Auslagen, die im Verfahren vor dem Gerichtshof entstanden sind, in Bezug auf die festgestellte Verletzung zuzüglich der den Beschwerdeführern ggf. zu berechnenden Steuern zuzusprechen.

C. Verzugszinsen

50. Der Gerichtshof hält es für angemessen, für die Berechnung der Verzugszinsen den Spitzenrefinanzierungssatz (marginal lending rate) der Europäischen Zentralbank zuzüglich drei Prozentpunkten zugrunde zu legen.

AUS DIESEN GRÜNDEN ENTSCHIEDET DER GERICHTSHOF EINSTIMMIG:

1. Die Rüge der unverhältnismässigen Länge des Verfahrens wird für zulässig und die Beschwerde im Übrigen für unzulässig erklärt;

2. Artikel 6 Abs. 1 der Konvention wurde verletzt;

3. (a) der beschwerdegegnerische Staat hat den Beschwerdeführern gemeinsam innert drei Monaten folgende Beträge zu zahlen:

(i) EUR 6000.– (sechstausend Euro) zuzüglich ggf. zu berechnender Steuern für den immateriellen Schaden;

(ii) EUR 2000.– (zweitausend Euro) zuzüglich den Beschwerdeführern ggf. zu berechnender Steuern für Kosten und Auslagen;

(b) nach Ablauf der vorgenannten Frist von drei Monaten bis zur Auszahlung fallen für die oben genannten Beträge einfache Zinsen in Höhe eines Zinssatzes an, der dem Spitzenrefinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank im Verzugszeitraum zuzüglich drei Prozentpunkten entspricht;

4. im Übrigen wird die Forderung der Beschwerdeführer nach gerechter Entschädigung zurückgewiesen.

Ausgefertigt in englischer Sprache und zugestellt am 21. Oktober 2010 nach Artikel 77 Absätze 2 und 3 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs.

Stephen Phillips
Stellvertretender Kanzler

Isabelle Berro-Lefèvre
Präsidentin